

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.05.1987

Geschäftszahl

87/08/0037

Rechtssatz

Die Bestimmung zu § 59 Abs 2 ASVG ist auch anwendbar, wenn die Verzugszinsen vor der Entscheidung über den Antrag eingehoben wurden.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1987:1987080037.X02